

# Allgemeine Bedingungen zur Lieferung von elektrischer Energie in der Grundversorgung sowie Abnahme von elektrischer Energie (ALB-EE)

Ausgabe 12/2025

## 1 Zweck und Geltungsbereich

WWZ beliefert aufgrund der Netzgebietszuteilung und der Konzessionsverträge mit den Einwohnergemeinden Endverbraucher bzw. Produzenten in der Grundversorgung mit elektrischer Energie («Energie») und nimmt im Rahmen der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflicht und der mit WWZ getroffenen Vereinbarungen Energie entgegen. Danach ist die Belieferung von Endverbrauchern mit Energie in der Grundversorgung und die Entgegennahme von Energie von Produzenten im Konzessionsgebiet die alleinige Aufgabe von WWZ.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen von WWZ Energie AG («WWZ») gelten zusammen mit den in diesem Dokument erwähnten Anhängen für die Lieferung von Energie an Endverbraucher in der Grundversorgung, für die Abnahme von Energie von Produzenten im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen von WWZ sowie im Rahmen der Ersatzversorgung ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an und die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes (ALB-EN) und regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und WWZ resp. zwischen den Produzenten und WWZ.

Gültig sind die jeweils auf der Homepage der WWZ ([wwz.ch/rechtliches](http://wwz.ch/rechtliches)) publizierten Fassungen dieses Dokuments resp. der darin erwähnten Anhänge. Die gültigen Fassungen bilden integrierten Bestandteil des Rechtsverhältnisses über die Lieferung von elektrischer Energie in der Grundversorgung und die Abnahme von elektrischer Energie.

Für den Anschluss an das Verteilnetz von WWZ gelten ergänzend die ALB-EN.

Herkunfts nachweise («HKN») werden von WWZ abgenommen, falls dies mit WWZ vereinbart ist.

WWZ Energie AG, Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug  
Telefon 041 748 45 45, Fax 041 748 47 47, Störungsdienst 041 748 48 48  
[info@wwz.ch](mailto:info@wwz.ch), [www.wwz.ch](http://www.wwz.ch)

## 2 Begriffsbestimmungen

Als «Abnahme» gilt die Einspeisung von Energie, die von einem Produzenten erzeugt und nicht selbst verbraucht, sondern in das Netz von WWZ eingespeist wird und gemäss der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflicht von WWZ abgenommen und vergütet wird.

Als «Ersatzversorgung» gilt die Versorgung von Endverbrauchern mit Netzzugang, welche über keinen gültigen Energieliefervertrag verfügen und die aus dem Verteilnetz von WWZ Energie beziehen.

«Höhere Gewalt» bezeichnet ein Ereignis, dessen Ursache ausserhalb des Einflussbereichs von WWZ liegt und dessen Auswirkungen sich nicht mit angemessener Vorsicht im Voraus verhindern oder einschränken lassen, wie z.B. Naturkatastrophe; Unwetter; Arbeitsstreitigkeit oder Aussperrung; Brand; Explosion; Krieg oder kriegsähnliche Zustände; Terror; innere Unruhen; behördliche Anordnungen, die negative Auswirkungen haben könnten auf WWZ; Epidemie, Pandemie oder Ausbruch von übertragbaren Krankheiten inkl. deren Wiederauftreten; Quarantäne; nationale oder regionale Notfälle; Energieknappheit; Import-, Export- und Reiserestriktionen; Störungen und Überlastungen im Netz; sowie Produktionseinbusse infolge Wassermangels oder anderer auswirkungsgleichiger Ereignisse.

Als «Jahr» gilt das Kalenderjahr.

Als «Kunde»: gilt:

- Der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtsberechtigte, der Mieter, oder der Pächter, der Energie für den eigenen Verbrauch bezieht. Für die korrekte Angabe der Mieter oder Pächter ist der Vermieter oder Verpächter verantwortlich.

Leerstehende Objekte und vermietete oder verpachtete Objekte, die vom Mieter oder vom Pächter geräumt worden sind, gelten als vom Eigentümer selbst genutzte Liegenschaften;

- der Produzent von Energie, der an das Verteilnetz von WWZ angeschlossen ist;
- der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch («ZEV») sowie der virtuelle Zusammenschluss zum Eigenverbrauch («vZEV») gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung. Der ZEV bzw. vZEV hat einen Verantwortlichen gegenüber WWZ zu bestimmen, auf diesen ist die Messeinrichtung von WWZ registriert und über diesen wird die Lieferung aus dem und gegebenenfalls in das Verteilnetz abgewickelt und abgerechnet. WWZ kann in jedem Fall und zu jedem Zeitpunkt verlangen, dass der ZEV bzw. vZEV in der Rechtsform einer einfachen Gesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft oder einer Körperschaft auftritt und Vertragspartner von WWZ ist. Die am ZEV bzw. vZEV Beteiligten verpflichten sich, die entsprechenden Gründungshandlungen innert angemessener Zeit vorzunehmen; oder
- die Stockwerkeigentümergemeinschaft oder die Eigentümer von Reihenhäusern für den Allgemeinverbrauch (z.B. Garagebeleuchtung). Diese haben einen Ansprechpartner gegenüber WWZ zu bestimmen über welchen die Lieferung aus dem Verteilnetz abgewickelt und abgerechnet wird.

Nicht als Kunden gelten kurzfristige Nutzer einer bestehenden Wohneinheit (z.B. bei Ferienhäusern oder kurzfristigen Untermietverhältnissen).

Als «Produzent» gilt eine natürliche oder juristische Person oder ein ZEV bzw. vZEV, die Energie erzeugen und diese im Rahmen der gesetzlichen Abnahmepflicht von WWZ ganz oder teilweise in das Netz von WWZ einspeisen.

### 3 Rechtsgrundlagen

Als Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und WWZ gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss an und die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes (ALB-EN) genannten Rechtsgrundlagen.

### 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

#### 4.1 Lieferung

Das Rechtsverhältnis zwischen WWZ und dem Kunden beginnt mit dem frühesten der folgenden Ereignisse

- dem Abschluss eines schriftlichen Energieliefervertrages; oder
- dem faktischen Bezug von Energie (falls dafür kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde). Bei einem Kunden, der den Netzzugang beansprucht hat, jedoch über keinen gültigen Energieliefervertrag verfügt, entsteht aufgrund seines faktischen Energiebezugs bei WWZ ein Ersatzversorgungsverhältnis.

Der Kunde gewährt WWZ auf deren Wunsch rechtzeitig Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen.

#### 4.2 Abnahme von Energie

Das Rechtsverhältnis zwischen WWZ und dem Produzenten beginnt mit

- der Ausstellung des Anschlussentscheids Energieerzeugungsanlage durch WWZ.

### 5 Informationsaustausch und Meldepflichten

#### 5.1 Änderungen der Stammdaten

Die Pflichten des Kunden hinsichtlich der Änderung der Stammdaten richten sich nach den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an und die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes (ALB-EN).

#### 5.2 Änderungen der kunden-/produzentenseitigen Einrichtungen

Die Parteien informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle Schalthandlungen mit Einfluss auf die elektrischen Anlagen der anderen Vertragspartei.

Planbare und voraussehbare Schalthandlungen sind möglichst auf solche Zeiten zu verlegen, in denen den Betroffenen insgesamt am wenigsten Unannehmlichkeiten entstehen.

Über Planungen, Netzentwicklungen und grössere Projekte mit Einfluss auf die andere Partei informieren sich die Vertragspartner rechtzeitig.

Änderungen an der Produktionsanlage meldet der Kunde gemäss den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an und die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes (ALB-EN).

### **5.3 Änderungen im Lieferverhältnis**

Wählt ein nicht der Grundversorgung unterliegender Kunde einen anderen Energie-Anbieter als WWZ, so meldet er WWZ unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit von WWZ (z.B. Wechsel des Energielieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Erweiterung oder Einschränkung der Energielieferung etc.).

## **6 Produkte**

### **6.1 Lieferung**

WWZ setzt die Produkte und die anwendbaren Tarife für die Energielieferung fest. Diese und deren Bestandteile werden auf [wwz.ch/rechtliches](http://wwz.ch/rechtliches) in der jeweils geltenden Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.

Will der Kunde sein Recht auf Marktzugang geltend machen, so hat er dies schriftlich zu beantragen.

### **6.2 Abnahme von Energie**

Die Bedingungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Abnahme von Energie, wobei WWZ ergänzende Bestimmungen erlassen kann.

## **7 Umfang der Energielieferung/der Abnahme von Energie**

### **7.1 Lieferung**

Die Energielieferung erfolgt zu den publizierten Produktbedingungen. Bei Kunden mit besonderen Anforderungen wie bspw. bei vorübergehender

Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) sowie bei Ersatzversorgung können zusätzliche Regelungen gelten. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB-EE sowie Produkt und Tarifblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

### **7.2 Abnahme von Energie**

Die Abnahme von Energie gemäss der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflicht von WWZ erfolgt zu den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen.

### **8 Übergabeort**

#### **8.1 Lieferung und Abnahme von Energie**

Als Übergabeort und zugleich Eigentumsgrenze gelten die Eingangsklemmen der Anschlussüberstromunterbrecher der kundenseitigen Infrastruktur.

### **8.2 ZEV**

Als Übergabeort und zugleich Eigentumsgrenze gelten die Eingangsklemmen der Anschlussüberstromunterbrecher der Infrastruktur des ZEV-Verantwortlichen (Netzanschlusspunkt).

### **9 Verwendungszweck**

Der Kunde hat bei der Verwendung transportierter oder gelieferter Energie die tariflichen oder vertraglichen Einschränkungen einzuhalten.

Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung von WWZ nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Tarifen von WWZ keine Zuschläge erhoben werden.

### **10 Verweigerung der Lieferung und/oder der Abnahme**

WWZ ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige mit Bekanntgabe des Zeitpunktes die Energielieferung (nötigenfalls jedoch sofort), die Abnahme von Energie und/oder die Ersatzversorgung einzustellen, einzuschränken bzw. zu unterbrechen, insbesondere wenn der Kunde:

- Einrichtungen, Energieverbrauchsgeräte oder Produktionsanlagen benützt, die den Vorschriften, Normen und Regeln der Technik nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
  - rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht oder einspeist;
  - den Beauftragten von WWZ den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
  - eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt;
  - Plomben an Mess- und Steuergeräten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
  - die Funktion der Zähler oder das Funktionieren der Steuergeräte störend beeinflusst;
  - in anderer Weise schwer und/oder wiederholt gegen die vorliegenden ALB-EE verstösst;
  - Installationen bewusst unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausführt oder durch Unberechtigte ausführen lässt. Dies gilt auch, wenn derartige Verstöße nachträglich festgestellt werden;
  - rechtswidrig das Netz von WWZ nutzt;
  - seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber WWZ nicht nachgekommen ist, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt;
  - eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet;
  - WWZ oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder der Mess-, Steuer oder Kommunikationseinrichtung nicht ermöglicht;
  - in scherwiegender Weise gegen eine Bestimmung des Vertrages betreffend Lieferung oder Abnahme von Energie oder die Ersatzversorgung, oder dieser ALB-EE verstösst; und/oder
  - seine Anlage ohne Kenntnis von WWZ ändert, erweitert oder abbricht.
- WWZ verweigert die Lieferung und/oder die Abnahme von Energie, wenn Installationen, Energieverbrauchsgeräte oder Produktionsanlagen:
- Die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Kunden, insbesondere Beleuchtungs- und Telekommunikationsanlagen sowie elektronische Einrichtungen stören;
  - Störungen hervorrufen aufgrund mangelhafter Schutzeinrichtungen; oder
  - die Rundsteuerungsanlagen von WWZ stören.
- Dem Kunden entsteht im Falle einer aus obigen Gründen erfolgten Verweigerung, Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung und/oder der Abnahme von Energie kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz jeglicher Art. Überdies berechtigen sie ihn nicht zu vorzeitigen Auflösung des Vertrags.
- Die Einstellung, Einschränkung bzw. Unterbrechung der Lieferung und/oder Abnahme von Energie oder der Ersatzversorgung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Pflichten gegenüber WWZ.
- WWZ ist berechtigt, für Ein- und Ausschaltungen nach dieser Ziffer Kosten von CHF 100.- vom Kunden zu erheben. Sind im Einzelfall die Kosten höher, sind diese höheren Kosten vom Kunden zusätzlich geschuldet.
- Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Produktbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten

Umtriebe zu bezahlen. WWZ behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.

#### **11 Messung der Energie**

Für die Feststellung des Energiebezugs und der Energieabnahme sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen von WWZ massgebend. Der Energiebezug kann in besonderen Fällen pauschal festgelegt oder eingeschätzt werden.

Die Aufteilung des Energiebezugs in alte und neue Bezugsperiode erfolgt mittels etablierter Gewichtungsmodelle. Ausgenommen davon sind Kunden, bei denen die tatsächliche Bezugszuordnung bekannt ist.

Die Messung der Energie richtet sich nach den Bestimmungen von WWZ.

#### **12 Messeinrichtungen und Messdaten**

Es gelten die Regelungen gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Anschluss an und die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes.

#### **13 Tarife und Vergütungen**

Für Netznutzung, Energielieferung und -abnahme kommen ausschliesslich die jeweils gültigen Tarife und Vergütungen von WWZ zur Anwendung, sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.

#### **14 Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung bzw. der Abnahme von Energie**

WWZ hat das Recht, die Lieferung, die Abnahme von Energie und/oder die Ersatzversorgung einzuschränken oder ganz einzustellen bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen), bei Unfällen, bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt oder Sachen sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. WWZ wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorhersehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

Um flächendeckende Netzzusammenbrüche zu vermeiden, ist WWZ zum automatischen (Under-frequency Load Shedding, UFLS) oder manuellen (Manual Load Shedding) Abwurf von Netzlasten berechtigt resp. verpflichtet.

WWZ ist ferner berechtigt, zur Lastbewirtschaftung für bestimmte Bezugskategorien die Lieferzeiten zu steuern oder zu verändern. Die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen gehen zulasten des Kunden.

WWZ ist weiter berechtigt im Rahmen der gesetzlich garantierten Flexibilitätsnutzung die Einspeiseleistung von Energieerzeugungsanlagen beim Anschlusspunkt zu begrenzen. Die Abregelung beträgt höchstens 3% der jährlich erzeugten Energie. Bei Photovoltaikanlagen entspricht dies in der Regel einer Begrenzung auf 70% Prozent der installierten Modulleistung. Die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen gehen zulasten des Kunden. Sie sind bis spätestens Ende 2027 vorzunehmen.

Aus der rechtmässigen Einstellung der Lieferung oder Abnahme von Energie oder der Ersatzversorgung entsteht dem Kunden aufgrund des Wegfalls des Bezugs oder der Einspeisung oder aus anderen Gründen kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

#### **15 Rechnungsstellung und Inkasso**

##### **15.1 Im Allgemeinen**

Die Kosten für den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die betreffend leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

##### **15.2 Feststellung des Energieverbrauchs**

Für die Feststellung des Energieverbrauchs und/oder der eingespeisten Energie gelten die Angaben der Messapparate von WWZ. Das Ablesen erfolgt elektronisch oder durch Beauftragte von WWZ gemäss den Tarifbestimmungen.

Bei vereinbarter pauschaler Verbrauchserfassung gelten die entsprechenden Werte als Verrechnungsbasis.

Hat das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und WWZ weniger als zwei Monate gedauert, werden die verbrauchsunabhängigen Tarifelemente für zwei Monate verrechnet.

### 15.3 Verluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdenschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Energieverbrauchs.

### 15.4 Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Steuergeräten wird der Energiebezug soweit möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, berichtigt. Ein festgestellter Mehrbezug ist durch den Kunden nachzubezahlen; ein festgestellter Minderbezug ist dem Kunden durch den Vertragspartner abzugelten.

Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

### 15.5 Widerrechtlicher Bezug

Bei unrechtmässigem Energiebezug ist gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

### 15.6 Rechnungsstellung und Zahlung

Für jede Messstelle wird ein Vertragskonto geführt. Die Rechnungsstellung aller Leistungen erfolgt an den Kunden oder an eine von ihm bezeichnete Rechnungsadresse. Die Rechnungsstellung für Energielieferungen und Netznutzung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von WWZ zu bestimmenden Zeitabständen. WWZ behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.

Unabhängig von den periodischen Zählerablesungen ist WWZ berechtigt, jederzeit Teilrechnungen auszustellen und vom Kunden deren fristgerechte Zahlung, welche nach Ansicht von WWZ eine genügende Deckung bietet, zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder ein Kassiersystem zu Lasten des Kunden einzubauen.

Soweit auf den Rechnungsformularen keine anderen Fälligkeitstermine genannt werden, sind die Rechnungen spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von mindestens 5 % geschuldet.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, ist WWZ berechtigt, Säumigen zusätzliche Mahnkosten sowie allfällige Spesen für Porto-, Inkasso- und Betreibungskosten, Ein- und Ausschaltgebühren usw. in Rechnung zu stellen. Eine Auflistung aller aktuellen Gebühren findet sich auf der Webseite von WWZ ([wwz.ch/rechtliches](http://wwz.ch/rechtliches)).

WWZ hat ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus den Liefer- und Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit. Dies gilt auch für erbrachte Sicherheiten.

Die Einstellung der Belieferung des Kunden durch WWZ befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber von WWZ. Aus der begründeten Einstellung der Energielieferung und/oder Unterbindung der Netznutzung durch WWZ entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

### 15.7 Richtigstellung von Irrtümern

Für alle Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Verlangen von WWZ hin sicherzustellen. Wird eine Rechnung teilweise bestritten, so hat die Bestreitung

keine Auswirkung auf die Fälligkeit des unbestrittenen Betrages. Gegenüber Forderungen von WWZ aus Energielieferung und Netznutzung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

## **16 Haftung**

WWZ haftet bei von ihr verursachten Personenschäden sowie für direkte Schäden aufgrund von Absicht oder grober Fahrlässigkeit von WWZ sowie aufgrund von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Jegliche Haftung für Schäden aufgrund von leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Ebenso ist jede Haftung ausgeschlossen für Schäden aufgrund von mittlerer Fahrlässigkeit.

WWZ haftet nicht für durch Hilfspersonen oder Drittanbieter verursachte Schäden.

In keinem Fall haftet WWZ für indirekte, mittelbare und Folgeschäden und für Schäden aus entgangenem Gewinn.

Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechung oder Einschränkungen des Netzbetriebs und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von WWZ vorliegt.

## **17 Datenschutz**

Es gilt die Datenschutzerklärung von WWZ ([wwz.ch/datenschutz](http://wwz.ch/datenschutz)).

## **18 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

### **18.1 Allgemein**

Die Beendigung richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen über den Anschluss an und die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes (ALB-EN), sofern nicht besondere Regelungen vereinbart wurden.

### **18.2 Lieferung**

Auf den Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung des Rechts auf Netzzugang des Kunden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung fällt das bisherige Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Energie im Rahmen der Grundversorgung dahin.

### **18.3 Abnahme von Energie**

Das Rechtsverhältnis kann durch den Produzenten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen beendet werden.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, kann die Kündigung schriftlich oder elektronisch erfolgen. Auf Verlangen wird dem Produzenten eine schriftliche Kündigungsbestätigung ausgehändigt.

Der Produzent hat sicherzustellen, dass bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses über die Abnahme von Energie keine Lieferung von Energie mehr erfolgt.

## **19 Schlussbestimmungen**

### **19.1 Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und WWZ gelten die Zuständigkeiten gemäss den anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

### **19.2 Übertragung des Rechtsverhältnisses**

WWZ ist berechtigt, das Rechtsverhältnis auf eine andere Gruppengesellschaft von WWZ oder eine andere Werkbetreiberin zu übertragen.

### **19.3 Salvatorische Klausel**

Sollte(n) sich eine oder mehrere Bestimmung(en) des Vertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Nichtig bzw. unwirksame Bestimmungen werden durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige bzw. durchsetzbare Bestimmungen ersetzt.

### **19.4 Höhere Gewalt**

Jede Partei wird befreit von der Leistungsbringung, soweit sie aufgrund Höherer Gewalt, resp. der Folgen davon, zeitweise oder dauerhaft, ganz oder teilweise an der Leistungserbringung gehindert wird.

Die von Höherer Gewalt betroffene Partei wird im Rahmen der Möglichkeiten über das Eintreten eines Ereignisses Höherer Gewalt informieren und zumutbare Massnahmen ergreifen, um die Auswirkungen gering zu halten.

**19.5 Zustimmung zu Vertragsänderungen**  
Änderungen von Verträgen zwischen dem Kunden und WWZ bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch WWZ.

**19.6 Verrechnungsausschluss**  
Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von WWZ mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.

**19.7 Änderungen**  
WWZ behält sich vor, diese ALB-EE, die allgemeinen Benutzungsrichtlinien, Leistungsbeschreibungen, Reglemente, Preislisten sowie die weiteren

Bedingungen bei Bedarf zu ändern. Änderungen treten mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der geänderten Bestimmungen in Kraft.

**20 Inkrafttreten**  
Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen ALB-E von WWZ in den Bereichen Lieferung von Energie an Endverbraucher in der Grundversorgung, Abnahme von Energie von Produzenten im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen von WWZ.